

Allgemeine Bewerbungsbedingungen des Umweltzentrum Dresden e. V. für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt gemäß dem Sächsischen Vergabegesetz (SächsVergabeG).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) anzugeben. Macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Produkt als angeboten, sodass im Auftragsfall dieses Produkt zu verwenden ist. Produktangaben, die mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen sind, sind als Beispielprodukt zu verstehen. Der Auftraggeber akzeptiert auch jedes andere Produkt, sofern dieses die in der Leistungsbeschreibung formulierten Anforderungen erfüllt. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist mit dem Angebot durch geeignete Angaben z. B. mit einem Produktdatenblatt zum angebotenen Produkt nachzuweisen.

3.5 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne des Sächsischen Vergabegesetzes. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die

Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit grundsätzlich zwei Nachkommastellen anzugeben. Preise, die mehr als zwei Nachkommastellen beinhalten, werden seitens der Auftraggeberin im Rahmen der rechnerischen Prüfung kaufmännisch gerundet. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

3.8 Preisnachlässe ohne Bedingungen sind an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen, damit diese bei der Wertung Berücksichtigung finden können. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise und/oder die Urkalkulation ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

5 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6 Bietergemeinschaften

6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

6.2 Sofern nicht im Offenen Verfahren bzw. öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Andere Unternehmen

Andere Unternehmen zu beschäftigen ist nicht gestattet. Alle Arbeiten sind vom AN und dessen Personal selbst auszuführen.